

Art 13 VT-ID237638 (Brandenburg) — Vertragsdauer

Staatsvertrag über die Errichtung einer "Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg"
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann zum Schluß des Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 1999. Zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Kündigung wirksam wird, ist die Stiftung aufgelöst.

(2) Wird die Stiftung aufgelöst, so werden ihre Bediensteten jeweils in den Dienst des Landes übernommen, in dem ihre Beschäftigungsstelle liegt. Soweit das Personal der Stiftung nicht bestimmten Schlössern und Gärten zugeordnet war, wird es nach besonderer Vereinbarung der vertragschließenden Länder anteilig in deren Dienst übernommen.

(3) Die gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Stiftung übereigneten Grundstücke und Gebäude, einschließlich ihres Inventars, sind in das Eigentum jeweils des Landes zurückzuführen, von dem die Stiftung sie erworben hat. Das sonstige Vermögen steht anteilig den vertragschließenden Ländern zu.

(4) Bilden die vertragschließenden Länder ein gemeinsames Land, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das neue Land über.

Protokollnotiz zu Artikel 13 Abs. 4: Bilden die vertragschließenden Länder ein gemeinsames Land, bedürfen Erlaß oder Änderung von Vergaberichtlinien nach Artikel 2 Abs. 6 Satz 4 der Zustimmung Berlins. Das gemeinsame Land gewährleistet eine angemessene Vertretung Berlins im Stiftungsrat.

Zitiervorschlag: Art 13 VT-ID237638 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VT-ID237638/13>